



Ferschnitz, am 16.12.2025

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ferschnitz hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 unter TOP 15 folgende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschlossen:

## VERORDNUNG über die Erhebung der Hundeabgabe

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI. 3702, in der derzeit geltenden Fassung ist für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| 1. | für Nutzhunde jährlich  | 6,54 € pro Hund   |
| 2. | für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich | 130,00 € pro Hund |
| 3. | für alle übrigen Hunde jährlich   | 40,00 € pro Hund  |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach Erwerb zu entrichten.

Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres, ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Angeschlagen am: 16.12.2025  
Abgenommen am: 31.12.2025

Der Bürgermeister  
Michael Hülmbauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.ferschnitz.gv.at](http://www.ferschnitz.gv.at) bzw. [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)